



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Beschluss über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 12. März 2018 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die Fläche des ehemaligen Presswerkes soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) und im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Mit ihrer guten Lage und Verkehrsanbindung bietet sich die Fläche für zentrale innerstädtische Nutzungen an. Derzeit stellt das Grundstück eine Brachfläche mit leerstehender Bausubstanz dar, die zunehmend bauliche Verfallserscheinungen aufweist. Folglich ist es städtebauliches Ziel der Gemeinde, das Areal einer neuen, der zentralen Lage angemessenen Nutzung zuzuführen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.759/SGV.NRW 2023).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der Anlage ersichtlich.

I. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ in Kraft.

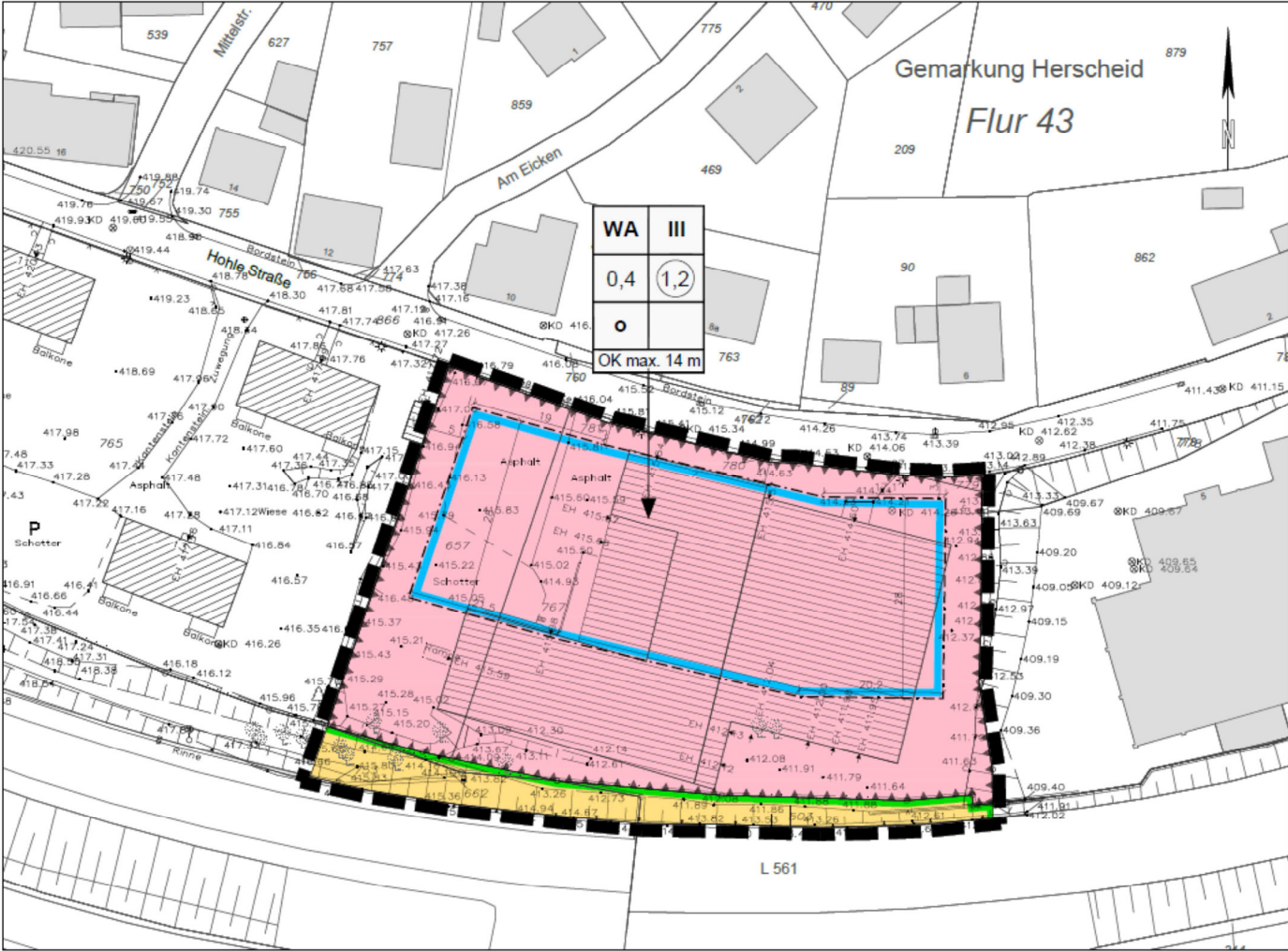
Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 29. Januar 2019

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Übersichtsplan des Bebauungsplans Nr. 35 „Hohle Straße“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“